



Marktgemeinde St. Jakob im Rosental

9184 St. Jakob i. Ros., Bez. Villach-Land, Kärnten

Telefon: (04253) 2295 Fax: (04253) 2295 5

E-Mail: st-jakob-ros@ktn.gde.at Internet: www.st-jakob-rosental.gv.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Jakob im Rosental vom 01. September 2022, Zahl: 240-0/2022-01, mit welcher für den Kindergarten St. Jakob im Rosental eine Kinderbildungs- und -betreuungsordnung erlassen wird

Gemäß § 14 des Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (K-KBBG), LGBl. Nr. 13/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2022 wird verordnet:

§ 1

Allgemeine Aufnahmebedingungen

- (1) Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich nach Maßgabe der freien Plätze gemäß nachfolgenden Kriterien:
 - a. Kinder mit Hauptwohnsitz in St. Jakob i. R. werden bei der Aufnahme sowohl in der altersübergreifenden als auch den anderen Kindergartengruppen bevorzugt;
 - b. bei mehreren Kindern mit Hauptwohnsitz in St. Jakob i. R. erfolgt die Aufnahme in Reihenfolge der Berufstätigkeit der Eltern, dem Alter des Kindes, wobei Kinder im verpflichtenden Bildungsjahr (letzten Jahr vor dem Schuleintritt) vorrangig aufgenommen werden und der Anmeldung.
- (2) Voraussetzungen für die Aufnahme sind:
 - a. das vollendete 2. Lebensjahr für die alterserweiterte Gruppe und das vollendete dritte Lebensjahr für die Regelkindergartengruppen;
 - b. die körperliche und geistige Eignung des Kindes;
 - c. die Anmeldung durch den oder die Erziehungsberechtigten;
 - d. die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung;
 - e. die schriftliche Verpflichtung des oder der Erziehungsberechtigten, die Kindergartenordnung einzuhalten.
- (3) In eine Kinderbetreuungseinrichtung, die kein heilpädagogischer Kindergarten oder heilpädagogischer Hort ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist. (Kinderbetreuungsgesetz 2011, Teil 2, 1. Abschnitt § 3)
- (4) Anmeldungen werden während des ganzen Jahres entgegengenommen.
- (5) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 2

Allgemeine Bestimmungen für den Kindergartenbesuch des Kindes

- (1) Der Besuch des Kindergartens sollte regelmäßig erfolgen – damit ermöglichen Sie Ihrem Kind eine aktive, kontinuierliche Teilnahme und Mitgestaltung am Gruppenleben sowie die Vertiefung persönlicher Beziehungen, sowohl zu Kindern aus der Gruppe als auch zu den PädagogInnen und AssistentInnen.
- (2) In Ferienzeiten (Semesterferien, Osterferien) ist der Kindergarten prinzipiell geöffnet. Die Anmeldung zur Betreuung in Ferienzeiten erfolgt mittels Bedarfserhebung drei bis vier Wochen im Vorfeld. Für das Zustandekommen einer Betreuung in dieser Zeit bedarf es einer Anmeldung von mindestens 25 Kindern.
- (3) Die Betreuung im August wird jeweils zu Kindergartenbeginn erhoben. Im März/April erfolgt die fixe Anmeldung für die Sommerbetreuung. Aufgrund der Urlaubszeit gibt es im August nur ein bestimmtes Kontingent an Plätzen.
- (4) Die Aufsichtspflicht im Betrieb beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine/n Mitarbeiter/In des Kindergartens. Sie endet mit der Übergabe durch eine/n Mitarbeiter/In an die Erziehungsberechtigten oder an eine bevollmächtigte und schriftlich namhaft gemachte Person, die ihre Identität nachweisen kann oder den Mitarbeiter/Innen des Kindergartens bekannt ist.
- (5) Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zum und vom Kindergarten und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist die Kindergartenleitung nicht verantwortlich.
- (6) Informationen zum verpflichtenden Bildungsjahr: Der Kindergarten hat die Aufgabe, im verpflichtenden Kindergartenjahr durch entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung die körperliche, seelische, geistige, sittliche und soziale Entwicklung im besonderen Maß zu fördern und nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik die Erreichung der Schulfähigkeit zu unterstützen. Im Rahmen der Persönlichkeitsbildung ist jedes einzelne Kind als eigene Persönlichkeit in seiner Ganzheit anzunehmen, zu stärken und auf die Schule vorzubereiten. Seine Würde, Freude und Neugierde sind zu achten und zu fördern. Lernen hat unter Berücksichtigung der frühkindlichen Lernformen in einer für das Kind ganzheitlichen und spielerischen Art und Weise unter Vermeidung von starren Zeitstrukturen und schulartigen Unterrichtseinheiten zu erfolgen. Laut der Gesetzesnovellierung sind die Kinder für insgesamt 20 Stunden an mindestens vier Tagen der Woche zum Kindergartenbesuch verpflichtet. Das Fernbleiben vom Kindergarten während dieser Bildungszeit ist nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes zulässig (z.B. Erkrankung des Kindes oder Angehörigen, außergewöhnliche Ereignisse, urlaubsbedingte Abwesenheit bis zu einem Ausmaß von fünf Wochen). Die Erziehungsberechtigten haben die Leitung des Kindergartens von jeder Verhinderung des Kindes zu benachrichtigen. Zuwiderhandeln wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe geahndet.
- (7) Wir ersuchen Sie, Ihr Kind innerhalb der festgelegten Betriebszeiten rechtzeitig und vor allem persönlich bei den PädagogInnen oder AssistentInnen abzuholen. Selbstverständlich können auch andere geeignete (verlässliche) Personen gemäß

Kärntner Jugendschutzgesetz, die dem pädagogischen Personal persönlich bekannt gemacht wurden, das Kind aus der Gruppe abholen.

- (8) Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe der Kinder bis spätestens 08:00 Uhr und für die Abholung ab 11:15 Uhr, die Abholung der Kinder des Halbtageskindergartens bis spätestens 13:00 Uhr und insbesondere die pünktliche Abholung der Kinder bis 17:00 Uhr durch geeignete Personen, die dem Kindergarten schriftlich bekannt zu geben sind, zu sorgen.
- (9) Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass das Kind von Aufsichtspersonen im Sinne des Jugendschutzes (18 Jahre) gebracht und abgeholt wird. Wird das Kind von älteren Geschwistern abgeholt, ist dafür eine schriftliche Bestätigung der Erziehungsberechtigten notwendig.
- (10) Wir ersuchen um Ihr Verständnis, dass wir Kinder bei der Abholung, an Personen, die dem Betreuungspersonal den Eindruck vermitteln, unter starkem Einfluss von Alkohol, Drogen o. ä. zu stehen, aus Gründen der Sicherheit Ihres Kindes nicht übergeben dürfen. Dies gilt vor allem dann, wenn die betreffenden Personen ein Fahrzeug oder Kraftfahrzeug lenken.
- (11) Bitte statten Sie Ihr Kind mit geeigneter Bekleidung aus. Beschriften Sie die Bekleidung mit einem wasserfesten Stift. Für den Verlust von Kleidung, Schuhen, etc. übernimmt der Kindergarten keine Haftung.
- (12) Wir sind bemüht mit den Kindern so viel Zeit wie möglich im Freien zu verbringen. Dort sollen sich Ihre Kinder auch möglichst frei bewegen dürfen. Gerade beim Klettern auf Bäume können Verletzungen trotz sorgfältigster Aufsicht unserer PädagogInnen passieren. Sollten Sie nicht wollen, dass ihr Kind klettert, bitten wir Sie dies unseren PädagogInnen schriftlich mitzuteilen.
- (13) Der Kindergarten ermöglicht immer wieder Zusatzangebote anderer externer Anbieter wie musikalische Frühförderung, Englisch, spezielle Förderangebote für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf, Proges Zahngesundheit, uvm. Sollten Sie und Ihr Kind von einem dieser Angebote Gebrauch machen wollen, möchten wir Sie darauf aufmerksam machen, dass die Aufsichtspflicht während des Angebotes dem jeweiligen externen Anbieter obliegt und wir für Unfälle oder Zwischenfälle in diesem Zeitraum keine Verantwortung übernehmen können.
- (14) Im Falle eines Unfalles Ihres Kindes im Kindergarten erklären Sie sich als Erziehungsberechtigte ausdrücklich damit einverstanden, dass die PädagogInnen und AssistentInnen alle erforderlichen Sofortmaßnahmen, soweit diese von den gesetzlichen Krankenversicherungsträgern im vorgesehenen Ausmaß getragen werden, zur bestmöglichen Versorgung Ihres Kindes treffen dürfen. Ein Exemplar der bestehenden Richtlinien bei Unfällen (ev. Krankheit) ist im Kindergarten ausgehängt und wird Ihnen mit dem Betreuungsvertrag ausgehändigt.
- (15) Fallweise werden von der Betreuungseinrichtung Ausflüge organisiert. Zusätzlich

anfallende Kosten und Termine werden den Erziehungsberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben. Sollte das Kind nicht am Ausflug teilnehmen, so kann für diesen Tag leider keine Betreuung angeboten werden. Das Bringen des Kindes in den Kindergarten an einem angekündigten Ausflugstag gilt seitens der Erziehungsberechtigten als Einverständniserklärung für die Teilnahme des Kindes am Ausflug. Sofern Verkehrsmittel zur Beförderung notwendig sind, werden ausschließlich konzessionierte Unternehmen damit beauftragt.

- (16) Die Aufsichtspflicht des Kindergartenpersonals erstreckt sich nur auf den internen Kindergartenbetrieb einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen und Veranstaltungen. Außerhalb der festgesetzten Öffnungszeiten und auf den Wegen zum oder vom Kindergarten ist das Personal seiner Aufsichtspflicht enthoben.
- (17) Bei Veranstaltungen, die gemeinsam mit den Eltern durchgeführt werden, obliegt die Aufsichtspflicht bei den anwesenden Erziehungsberechtigten für die eigenen Kinder.
- (18) Geld, Spielzeug oder andere Wertgegenstände dürfen nicht in den Kindergarten mitgegeben werden. Kuscheltiere, Freundebücher oder ähnliches dürfen jedoch mitgebracht werden. Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
- (19) Aus organisatorischen Gründen ist es notwendig, dass Sie der zuständigen Gruppenpädagogin des Kindergartens sofort mitteilen, wenn Ihr Kind wegen Krankheit oder auch aus anderen Gründen den Kindergarten nicht besuchen kann. Am besten per SMS an das Kindergartentelefon.
- (20) Jede Erkrankung des Kindes oder sein sonstiges Fernbleiben ist der Leitung des Kindergartens oder einer Fachkraft unverzüglich bekannt zu geben. Ein erkranktes Kind darf den Kindergarten nicht besuchen. Tritt die Erkrankung erst während des Kindergartenbesuches auf, ist das Kind über Verständigung des/der Erziehungsberechtigten unverzüglich abzuholen. Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch des Kindergartens erst nach Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Zeugnisses wieder aufgenommen werden.
- (21) Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, kann die Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Zeugnisses verlangt werden.
- (22) Die Verabreichung von Medikamenten in der Betreuungseinrichtung erfolgt grundsätzlich nicht. Ausnahmen können individuell erfolgen, jedoch nur gegen Vorlage einer ärztlichen Bestätigung (Notwendigkeit, Dosierungsangaben) in begründeten Fällen, nach erfolgter Einschulung durch die Eltern, auf eigene Gefahr der Erziehungsberechtigten und Bereitschaft zur Durchführung durch die MitarbeiterInnen.

§ 3 Betriebszeiten

- (1) Montag bis Freitag von 06:30 Uhr bis 11:30 Uhr – Halbtageskindergarten ohne Essen
Montag bis Freitag von 06:30 Uhr bis 13:00 Uhr – Halbtageskindergarten mit Essen
Montag bis Freitag von 06:30 Uhr bis 17:00 Uhr – Ganztageskindergarten
- (2) In der Zeit von 06:30 Uhr bis 07:30 Uhr und von 15:30 Uhr bis 17:00 Uhr findet die Betreuung in einer Sammelgruppe statt.
- (3) In Ferienzeiten und/oder an Fenstertagen erfolgt die Betreuung ebenfalls in Sammelgruppen.
- (4) Der Kindergarten bleibt in der nachfolgenden Zeit geschlossen:
 - a. Weihnachtsferien analog den vorgegebenen Pflichtschulferien,
 - b. Fenstertage,
 - c. Karfreitag,
 - d. Dienstag nach Pfingsten und Ostern.
- (5) Während des laufenden Betriebsjahres bleibt der Kindergarten vom 1. September bis Schulstart für eine Reinigungs- und Konzeptionswoche geschlossen.
- (6) Die genauen Schließtage werden rechtzeitig schriftlich bekanntgegeben.

§ 4 Beiträge

- (1) Für den Besuch des Kindergartens ist von den Erziehungsberechtigten ein Elternbeitrag zu leisten.
- (2) Die Höhe des Beitrages beträgt:

a. Halbtagsbesuch ohne Mittagessen pro Kind und Monat (EUR 89,40 Betreuung und EUR 8,80 Verpflegung)	EUR 98,20
b. Halbtagsbesuch mit Mittagessen pro Kind und Monat (EUR 89,40 Betreuung und EUR 68,20 Verpflegung)	EUR 157,60
c. Ganztagsbesuch mit Mittagessen pro Kind und Monat (EUR 120,60 Betreuung und EUR 77,00 Verpflegung)	EUR 197,60

Für den Besuch eines Kindergartens oder einer Alterserweiterten Gruppe übernimmt das Land Kärnten eine monatliche Förderung von EUR 108,00 für einen Halbtagesplatz bzw. EUR 147,00 für einen Ganztagesplatz. Die Förderung wird für die Dauer von max. zwölf Monaten (September 2022 bis August 2023) gewährt.

Erreicht das Kind das sechste Lebensjahr während des laufenden Kindergartenjahres zwischen dem 02. September 2022 und dem 01. September 2023 reduziert sich der Betreuungsbeitrag um EUR 108,00 pro Monat. Bei einem Ganztagsplatz (mehr als sieben

Stunden täglich) werden EUR 147,00 von den Betreuungskosten übernommen. Die Förderung wird für die Dauer von max. zwölf Monaten (September 2022 bis August 2023) gewährt.

- (3) Die Betreuungsbeiträge werden über Lastschrift bzw. Einzugsverfahren am Monatsfünften beziehungsweise am 15. jeden Monats abgebucht. Bei unberechtigten Rückbuchungen werden Mahnspesen und Zinsen verrechnet.
- (4) Im Kindergarten wird die gesamte Verpflegung, d.h. Jause am Vor- und Nachmittag, das Mittagessen und alle Getränke bereitgestellt.
- (5) Beitragserhöhungen bleiben der „Kindernest gem. Kinderbetreuungsgesellschaft mbH“ in Kooperation mit der Gemeinde St. Jakob i. R. vorbehalten und führen nicht zur Unwirksamkeit der vorliegenden Vereinbarung.
- (6) Die Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragszahlung. Die monatliche Besuchsgebühr ist ein Beitrag zur Aufrechterhaltung des Kindergartenbetriebes und bleibt auch bei außerordentlichen Abwesenheiten u.a. Kurzferien, Dauer eines Urlaubsaufenthaltes, aufrecht.
- (7) Bei Abwesenheit des Kindes aus Krankheitsgründen ab einer Dauer von 14 Tagen, wird nur der halbe Essensbeitrag, verrechnet. Eine Bestätigung ist vorzulegen.
- (8) Änderungen der Betreuungsmodalitäten (Halbtags ohne Essen, Halbtags mit Essen, Ganztags oder Anmeldung für Ferienzeiten) für das Folgemonat müssen bis spätestens 15. des aktuellen Monats bekanntgegeben werden, damit diese auch in Kraft treten können.
- (9) Zusatzangebote, Ausflüge, etc. werden separat verrechnet.
- (10) Jährliche Indexanpassungen des Elternbeitrages bzw. Änderungen betreffend Förderungen wie z.B. des Förderbeitrages für das verpflichtende Kindergartenjahr können ohne Änderung der Kindergartenordnung durchgeführt werden und treten mit Vorschreibung in Kraft.

§ 5 Austritt

- (1) Der Betreuungsvertrag wird mit Betreuungsbeginn des Kindes wirksam und endet durch eine schriftliche Kündigung durch den/die Erziehungsberechtigte(n). Das Vertragsverhältnis endet mit dem letzten Tag des darauffolgenden Monats.
- (2) Die Kündigung ist ausschließlich in schriftlicher Form bei der pädagogischen Leitung der Betreuungseinrichtung einzubringen (Formulare liegen vor Ort auf).
- (3) Gründe für die Beendigung des Betreuungsvertrages sind:
 - a. Zahlungsrückstände von mehr als einem Monatsbeitrag;

- b. Längeres oder wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne Grund und ohne Meldung;
- c. Verletzung der Bestimmungen der Kindergartenordnung durch die Erziehungsberechtigten;
- d. Wenn das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine Gefährdung der anderen Kinder befürchten lässt oder
- e. das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine schwerwiegende Störung der Erziehungsarbeit befürchten lässt;
- f. Wiederholtes verspätetes Abholen des Kindes vom Kindergarten;
- g. Nichtvorlage von erforderlichen Gutachten in Zusammenhang mit Bedenken über die Eignung des Kindes für den Kindergartenbesuch.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 02. September 2022 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 14. August 2019, Zahl: 240-0/3/2019/MA.-, außer Kraft.

Der Bürgermeister

Guntram Perdacher